

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Exentis Group AG



1. **Geltungsbereich**

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen ("Allgemeine Geschäftsbedingungen") gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Lizenzvereinbarungen der Exentis Group AG ("Exentis"), soweit in dem zwischen Exentis und dem Kunden unterzeichneten Kauf-, Lizenz-, Werk- oder sonstigen Vertrag ("Vertrag") keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Alle Gegenstände und Leistungen eines Vertrages sind ausschliesslich für Unternehmenskunden bestimmt.
2. **Geltungsbeginn**

Mit der Erteilung eines Auftrages an Exentis oder mit der Bestellung eines Produktes von Exentis akzeptiert der Kunde die vollumfängliche Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
3. **Widerspruchsklausel**

Den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen, soweit ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde. Solche Zustimmungen gelten nur in schriftlicher Form für den Einzelfall.
4. **Auftragsbestätigung**

Eine Bestellung muss schriftlich erfolgen. Für die Auftragsbestätigung behält sich Exentis eine Frist von 14 Kalendertagen vor. Eine Annahme erfolgt ausdrücklich und schriftlich.
5. **Preise**

Sämtliche Preise verstehen sich in Schweizer Franken und sind in Schweizer Franken zu begleichen. Absprachegemäss können auch andere Währungen vereinbart werden. Sämtliche von Exentis genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils am Tag der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuerabgaben, Weitere gesetzliche Abgaben, Gebühren, Zölle und Steuern sowie Verpackungskosten, Versand- und Transportversicherungskosten sind in den Preisen nicht inbegriffen und gehen zusätzlich zu Lasten des Kunden, wenn nicht anders vereinbart.

Eine angemessene Preisanpassung erfolgt, wenn sich in der Beschaffenheit der Ware Änderungen ergeben, weil die vom Besteller gelieferten Angaben den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen haben oder unvollständig waren, oder Art oder Umfang der in der Auftragsbestätigung enthaltenen Leistungen eine Änderung erfahren haben.

Ergibt sich vor Beginn der Bearbeitung eines Auftrags die Notwendigkeit solcher Zusatzleistungen (z.B. spezielle Vorbehandlungen oder Nachbestellungen), so teilt Exentis dem Besteller den Mehrpreis der Zusatzleistungen vor Beginn der Auftragsbearbeitung mit.
6. **Angebotsgültigkeit**

Die Gültigkeit eines Angebots beträgt 30 Kalendertage, wenn nicht explizit eine andere Gültigkeitsdauer im Angebot enthalten ist.
7. **Zahlungsmodalitäten**

Alle Rechnungen sind innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum netto (ohne jeglichen Abzug) zur Zahlung fällig. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Beanstandungen zurückzuhalten noch ist er berechtigt, seine Verbindlichkeiten gegenüber Exentis mit anderweitigen Forderungen gegenüber der Exentis zu verrechnen. Exentis hält sich das Recht vor, bei grösseren und/oder langfristigen Aufträgen Teilrechnungen zu stellen und/oder eine Vorauszahlungspauschale zu verrechnen.
8. **Verzug**

Zahlt der Kunde nicht innerhalb von 30 Kalendertagen ab Fälligkeit bzw. Rechnungsdatum, so gerät er auch ohne Mahnung in Verzug. Der ab diesem Zeitpunkt geschuldete Verzugszins beträgt 5.0% pro Kalenderjahr. Jede weitere
9. **Lieferbedingungen**

Zahlungsaufforderung wird mit einer pauschalen Administrationsentschädigung von CHF 15,00 belastet.

Alle von Exentis angegebenen Preise verstehen sich ab Werk. Die Gefahr geht mit der Übergabe an den ersten Frachtführer ab Werk auf den Kunden über. Der Kunde ist für die gesamte Einfuhrabfertigung verantwortlich. Teillieferungen sind zulässig. Exentis versucht alles in ihrer Macht Stehende um die Lieferfristen einzuhalten ohne dafür Gewähr zu übernehmen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bei Lieferverzug durch den Kunden ist ausgeschlossen.

Der Kunde gerät in Annahmeverzug, wenn er einen von Exentis angekündigten Liefertermin nicht unverzüglich bestätigt oder einen bestätigten Liefertermin verschiebt. Im Falle eines Annahmeverzuges behält sich Exentis vor, die Lieferung auf Kosten des Kunden einzulagern.

Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Transportversicherung sind rechtzeitig bekanntzugeben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferungen oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

Höhere Gewalt: In Fällen der höheren Gewalt, ist Exentis von der Einhaltung der Lieferfristen vollumfänglich entbunden, ohne dass dem Kunden diesfalls das Recht zusteht, vom Rechtsgeschäft zurückzutreten und/oder Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
10. **Eigentumsvorbehalt**

Alle Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Kaufpreisschuld Eigentum von Exentis. Exentis ist berechtigt, ohne Mitwirkung des Kunden und damit einseitig, eine entsprechende Anmeldung zur Eintragung im zuständigen Eigentumsvorbehaltsregister vorzunehmen.
11. **Obliegenheit des Kunden**

Es obliegt dem Kunden, die von Exentis bestimmten technischen Anweisungen und Aufstellbedingungen zu beachten, für eine fachkundige Inbetriebnahme zu sorgen sowie eine für die Durchführung der Vertragsleistungen erforderliche Umgebung zu schaffen. Der Kunde verpflichtet sich im Rahmen der Kundenbeziehung, Exentis alle erforderlichen Informationen und Unterstützungsleistungen zukommen zu lassen.
12. **Sachmängel**

Bei möglichen Sachmängeln von Liefergegenständen kann der Kunde innerhalb der vorgesehenen Verjährungsfrist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen vorrangig Nachbesserung oder Nachlieferung zur Beseitigung des Mangels verlangen. Erst bei deren Fehlschlagen oder in den sonstigen gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die vereinbarte Vergütung mindern. Exentis behält sich die Wahl der Art der Nacherfüllung und drei Nacherfüllungsversuche vor. Der Kunde hat Liefergegenstände unverzüglich zu untersuchen. Bei ordnungsgemässer Prüfung sind erkennbare Mängel oder Abweichungen unverzüglich nach Lieferung oder, wenn eine Inbetriebnahme erforderlich ist, nach dieser anzuzeigen. Alle anderen Mängel und Abweichungen sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Bei Verletzung dieser Prüfbliedenheit des Kunden gilt der Liefergegenstand als genehmigt wie geliefert. Die Mängelanzeige ist nicht mehr unverzüglich, wenn sie Exentis nicht innerhalb von 7 Kalendertagen zugeht.
13. **Haftung**

Exentis haftet nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen nur für eine einfach fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, allerdings begrenzt auf die Summe der Vermögensnachteile, die Exentis bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung hätte voraussehen müssen. Die wesentlichen Vertragspflichten sind Verpflichtungen,

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Exentis Group AG



deren Erfüllung die ordnungsgemässe Durchführung des Vertrages und die Erreichung des Vertragszweckes erst möglich machen und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.

Der Kunde stellt Exentis von allen Ansprüchen Dritter frei, die mit der Begründung erhoben werden, dass ein mit den Liefergegenständen von Exentis hergestelltes Werkstück die Rechte Dritter verletze oder dass der Kunde allgemein die für seinen Geschäftsbetrieb geltenden gesetzlichen Bestimmungen, nicht eingehalten habe.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die etwaige persönliche Haftung der Organe, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen von Exentis.

#### 14. Retouren

Für ordnungsgemäss gelieferte Vertragsgegenstände besteht grundsätzlich kein Rückgabeanspruch gegenüber Exentis. Bei einer unberechtigten Rückgabe oder Reklamation von ordnungsgemäss gelieferter Ware kann Exentis eine Bearbeitungspauschale in Höhe von CHF 50,00 erheben. Bei einer Verschlechterung des Zustandes der Ware, Einschränkung der Verkaufsfähigkeit, Schäden durch unsachgemässe Handhabung oder mangelhafte Verpackung bei der Rücksendung bleibt die zusätzliche Geltendmachung von Wertersatz und/oder Schadenersatzansprüchen vorbehalten.

#### 15. Verjährung

Ansprüche bei Mängeln der Liefergegenstände verjähren bei neu hergestellten Liefergegenständen nach 365 Kalendertagen. Mit Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist erlischt auch das gesetzliche Rücktrittsrecht. Die angeführte Verjährungsfrist gilt auch für Schadenersatzansprüche aufgrund eines Mangels. Eine etwaige Nacherfüllung eines vertraglichen Liefergegenstandes durch Exentis führt nicht zu einem Neubeginn der Verjährungsfrist.

#### 16. Unterauftragnehmer

Exentis ist berechtigt, alle vertraglichen Leistungen durch Unterauftragnehmer zu erbringen. Die Haftung von Exentis gegenüber dem Kunden bleibt jedoch unberührt.

#### 17. Verwertungsrechte

Alle Schutz- und Verwertungsrechte an den Vertragsgegenständen und -leistungen, den im Zuge der Kundenbeziehung übermittelten oder erstellten Unterlagen und Dokumentationen sowie an Entwicklungen oder Entdeckungen von Exentis im Rahmen der Vertragsleistungen verbleiben bei Exentis. Exentis ist berechtigt, das durch die Vertragsleistungen erworbene Knowhow zu nutzen um die eigenen Produkte und Services zu verbessern. Das Recht des Kunden, Liefergegenstände zu nutzen ist ausschliesslich auf die Geschäftszwecke des Kunden beschränkt und bestimmt sich ausschliesslich nach dem Vertrag.

#### 18. Vertraulichkeit

Beide Parteien verpflichten sich ausnahmslos alle, von der jeweils anderen Partei erhaltenen, geschäftlichen und technischen Informationen, Konzepte, Studien und Unterlagen streng vertraulich zu behandeln und diese ausschliesslich für Zwecke des Vertrages zu verwenden. Vertrauliche Informationen dürfen nur an Dritte weitergegeben werden, soweit es sich um Angestellte und Erfüllungsgehilfen der Partei oder ihrer verbundenen Unternehmen handelt ("Arbeitnehmer"), die zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet sind. Jede Partei steht dafür ein, dass die Bestimmungen dieser Vertraulichkeitsklausel von ihren Arbeitnehmern eingehalten werden. Diese Vertraulichkeitsklausel bleibt auch nach Beendigung des Vertrages wirksam.

#### 19. Prospekte und Kataloge

Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind. Exentis behält sich alle Rechte an den technischen Unterlagen vor, die sie dem Besteller ausgehändigt hat. Ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung von Exentis dürfen diese Unterlagen weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht oder ausserhalb des Zwecks verwendet werden, zu dem sie dem Besteller übergeben worden sind.

#### 20. Schriftformerfordernis

Alle nach Vertragsabschluss abzugebende Erklärungen sind nur in Schriftform wirksam.

#### 21. Teilnichtigkeit und Abänderungen

Sollten Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Abänderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zur Rechtsgültigkeit der schriftlichen Zustimmung von Exentis.

#### 22. Rechtswahl

Die vertragliche Beziehung zwischen Exentis und dem Kunden unterliegt dem Schweizer Recht.

#### 23. Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Verträgen sind ausschliesslich die Gerichte am Sitz der Exentis, in 5608 Stetten (AG) Schweiz, zuständig.